

**Anlage 1  
zum Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer/innen der LMBV mbH**

**Entgeltgruppenkatalog  
für die Arbeitnehmer der Lausitzer und Mitteldeutschen  
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH**

**Entgeltgruppe 1**

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine Berufspraxis erworben werden.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt grundsätzlich folgende Tätigkeit als Richtbeispiel/ -tätigkeit: Servicekraft.

**Entgeltgruppe 2**

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten oder gleichgestellten Ausbildungsberuf erworben worden sind und in der Regel nach Anweisung ausgeführt werden.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt grundsätzlich folgende Tätigkeit als Richtbeispiel/ -tätigkeit: Servicefachkraft.

**Entgeltgruppe 3**

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die über die Anforderungsmerkmale der Entgeltgruppe 2 hinaus erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen, die durch eine Zusatz- oder Spezialausbildung erworben worden sind und in der Regel nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt grundsätzlich folgende Tätigkeit als Richtbeispiel/ -tätigkeit: Sachbearbeiter II, technischer Mitarbeiter II

**Entgeltgruppe 4**

Arbeitnehmer, die nach Anweisung höherwertige nichttechnische oder technische Tätigkeiten verrichten, für die funktionsbezogene oder zusätzliche Fachkenntnisse erforderlich sind und für die in der Regel eine mehrjährige Berufserfahrung in der Entgeltgruppe 3 vorausgesetzt wird.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt grundsätzlich folgende Tätigkeit als Richtbeispiel/ -tätigkeit: Sachbearbeiter I, technischer Mitarbeiter I

## **Entgeltgruppe 5**

Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Anweisungen auf Teilgebieten oder im abgegrenzten Umfang selbstständig nichttechnische oder technische Tätigkeiten verrichten, für die eine Ausbildung zum Techniker, Fachwirt bzw. Meister vorausgesetzt wird.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt grundsätzlich folgende Tätigkeit als Richtbeispiel/ -tätigkeit: Bearbeiter.

## **Entgeltgruppe 6**

Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbstständig nichttechnische oder technische Tätigkeiten verrichten, für die eine Ausbildung an einer Fachhochschule zum Betriebswirt, Ingenieur oder ein gleichwertiger Abschluss vorausgesetzt werden und für die Spezialwissen mindestens auf Teilgebieten vorausgesetzt wird.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt grundsätzlich folgende Tätigkeit als Richtbeispiel/ -tätigkeit: Fachbearbeiter.

## **Entgeltgruppe 7**

Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbstständig nichttechnische oder technische Tätigkeiten verrichten, für die neben der Ausbildung an einer Fachhochschule umfangreiche Berufserfahrungen und Spezialwissen vorausgesetzt werden und Verantwortung für Aufgaben in einem Fachgebiete tragen. Diese Tätigkeit kann abgegrenzte Anleitungsaufgaben beinhalten.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt grundsätzlich folgende Tätigkeit als Richtbeispiel/ -tätigkeit: Fachgebietsbearbeiter.

## **Entgeltgruppe 8**

Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Vorgaben selbstständig und zum Teil eigenverantwortlich nichttechnische oder technische Tätigkeiten verrichten, die neben einer Ausbildung an einer Fachhochschule ein Spezialwissen und langjährige Berufserfahrungen auf einem Fach- oder Spezialgebiet voraussetzen und Verantwortung für Aufgaben in einem Fachgebiet tragen.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt grundsätzlich folgende Tätigkeit als Richtbeispiel/ -tätigkeit: Referent.

## **Entgeltgruppe 9**

Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Vorgaben eigenverantwortlich nichttechnische oder technische Tätigkeiten verrichten, die neben einer Ausbildung an einer Fachhochschule ein Spezialwissen und Berufserfahrungen auf einem Fach- oder Spezialgebiet voraussetzen und die Verantwortung für ein Fachgebiet tragen oder deren Tätigkeit die eigenverantwortliche Koordinierung zwischen den Fachgebieten beinhaltet. Diese Tätigkeit kann die Anleitung anderer Arbeitnehmer beinhalten.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt grundsätzlich folgende Tätigkeit als Richtbeispiel/ -tätigkeit: Fachreferent, Projektmanager

## **Entgeltgruppe 10**

Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Vorgaben eigenverantwortlich nichttechnische oder technische Tätigkeiten verrichten, die über die Anforderungen der Entgeltgruppe 9 hinausgehen und deren Tätigkeit die eigenverantwortliche Realisierung komplexer Aufgabenstellungen beinhaltet. Diese Tätigkeit beinhaltet die Anleitung und Führung anderer Arbeitnehmer.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt grundsätzlich folgende Tätigkeit als Richtbeispiel/ -tätigkeit: Arbeitsgruppenleiter.

## **Entgeltgruppe 11**

Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Vorgaben eigenverantwortlich nichttechnische oder technische Tätigkeiten verrichten, die über die Anforderungen der Entgeltgruppe 10 hinausgehen und deren Tätigkeit die eigenverantwortliche Realisierung der Aufgabenstellungen einer gesamten Abteilung beinhaltet. Diese Tätigkeit beinhaltet die Anleitung und Führung von Arbeitnehmern/-gruppen.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt grundsätzlich folgende Tätigkeit als Richtbeispiel/ -tätigkeit: Abteilungsleiter.

**Legende:**

Die nachfolgend aufgeführte Untersetzung der Begrifflichkeiten dient ausschließlich der Differenzierung der in den jeweiligen Beschreibungen zu den Entgeltgruppen enthaltenden qualitativen Anforderungen.

**Fachgebiet:**

Als Fachgebiet wird die Summe der einschlägig sachbezogenen Aufgaben bezeichnet, die Gegenstand einer inhaltlichen Spezialisierung sind, wie zum Beispiel:

Bergbauplanung; Wasserbauplanung; Verfahrensmanagement; Hydrologie; Geologie; Bodenmechanik; Vermessungswesen; Risswerk; GIS; Bergschadensmanagement; Arbeitssicherheit; Umweltschutz; Ökologie; Projektbegleitung; Projektabrechnung; Liegenschaftsvermarktung und -verwaltung; Einkauf; Unternehmens- sowie Sanierungscontrolling; Steuern; Personalverwaltung sowie Allgemeine Verwaltung.

**Selbstständig:**

Bestimmt nach übertragener Aufgabenstellung die Arbeitsschritte bzw. Arbeitsabläufe im Einzelnen; dies beinhaltet ihre Planung und Organisation sowie Realisierung.

**Eigenverantwortlich:**

Entscheidet im Rahmen der übertragenen Aufgabenstellung über Planung und Organisation der zu realisierenden Arbeitsabläufe nach eigenem Ermessen sowie ggf. über einzubeziehende andere Arbeitsbereiche.

**Allgemeine Richtlinien:**

Die Untersetzung der Vorgaben des Unternehmens zur Realisierung der unternehmerischen Gesamtaufgabenstellung bezogen auf die daraus resultierenden Teilaufgaben der einzelnen Fachgebiete, Referate, Abteilungen und Bereiche. Diese beinhalten aus der Gesamtaufgabenstellung untersetzte Vorgaben bzw. Aufgabenstellung auf technischem und kaufmännischem Gebiet.

**Allgemeine Vorgaben:**

Die Untersetzung der Vorgaben des Unternehmens zur Realisierung der unternehmerischen Gesamtaufgabenstellung bezogen auf die einzelnen Bereiche. Diese beinhalten aus der Gesamtaufgabenstellung die grundsätzliche Aufgabenstellung auf technischem und kaufmännischem Gebiet.